Versicherungsschutz

für die Beförderung von Umzugsgut

Hanseatischer Versicherungsdienst
Eduard Pfeifer GmbH
-Versicherungsmakler-

Sie beabsichtigen den Wechsel Ihres Domizils. Der Schutz Ihrer persönlichen Sachen gegen die Möglichkeit des Verlustes oder Beschädigung ist eine kluge und richtige Entscheidung, ob Sie nun zu Hause oder in Vorbereitung auf einen Umzug sind. Ihre persönlichen Versicherungen (z. B. Hausratversicherung Kaskoversicherung für Ihr Auto) bieten in der Regel keinen Versicherungsschutz während des Umzugtransportes für Ihre persönlichen Dinge. Obwohl Ihr Möbelspediteur alle Vorkehrungen treffen wird, um das Risiko zu vermeiden, ist bei Transporten generell nicht auszuschließen, dass es zu Ereignissen kommt, die Ihr Umzugstransportgut beeinträchtigen, sei es durch einen Transportmittelunfall, ein Schiffsunglück, Brand eines Lagerhauses oder andere auf Ihr Gut einwirkende, äußere Gewalt. Die Umzugsguttransportversicherung schützt Sie vor finanziellen Einbußen durch Beschädigungen oder Verluste Ihres Umzuggutes während des Transportes. Dieser Schutz ist wie viele andere Dinge des Lebens auch an bestimmte Regeln gebunden. **Bitte beachten Sie die nachfolgenden Versicherungsbedingungen**

Umfang der Transportversicherung für Umzugsgüter und Kraftfahrzeuge

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE TRANSPORTVERSICHERUNG VON UMZUGSGUT UND KRAFTFAHRZEUGEN

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die nach allgemein gültigem Verständnis als Teile einer Wohnungs- oder Büroeinrichtung anzusehen sind, und zwar ungeachtet dessen, ob sie neu oder gebraucht sind. Soweit besonders vereinbart, erstreckt sich die Versicherung auch auf Kraftfahrzeuge.

1.2 Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen und dgl., echte Teppiche und Pelze, Silberwaren, antikes Porzellan, Sammlungen und sonstige hochwertige Gegenstände, sind bis zu 25% der gesamten Gesamtversicherungssumme mitversichert.

1.3 Leicht zerbrechliche Gegenstände wir z.B. Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Neonröhren, sind nur bis zu 25% der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

1.4 Zur Vermeidung einer Unterversicherung kann für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Sachen vor Beginn der Versicherung auch ein höherer Wert vereinbart werden, wenn dafür eine entsprechend höhere Prämie entrichtet wird und die zu versichernden Sachen mit ihrem Einzelwert angegeben werden.

1.5 Nicht versichert sind:

1.5.1 Tiere, Pflanzen, Schmucksachen und Edelsteine, Perlen, Geld, gültige Telefonkarten, andere Zahlungsmittel, ungemünzte Edelmetalle, Wertpapiere und Urkunden, Smartphones und Tablets

1.5.2 Lebens- und Genussmittel.

2 Grundlagen der Versicherung

2.1 Für Land-, See- und Lufttransporte gelten:

DTV-Güter 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008). Die Gefahren gemäß Ziffer 2.4 dieser Bedingungen können im Rahmen der DTV-Klauseln mitversichert werden. 2.2 DTV-Güter 2000/2008 – Kriegsklausel; DTV-Güter 2000/2008 – Streik- und Aufruhrklausel; DTV-Güter 2000/2008 – Klassifikations- und Altersklausel DTV-Güter 2000/2008 – Isotopenklausel; in der jeweils aktuellsten Fassung.

3 Umfang der Versicherung

3.1 Volle Deckung (soweit nichts anderes vereinbart ist). Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

3.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.1. ist, dass der Umzug von einem Möbelspediteur durchgeführt wird, die Verpackung durch erfahrene Packer des Möbelspediteurs erfolgt und bei See- und Lufttransporten eine beanspruchungsgerechte Verpackung vorgenommen wird, z.B. in seemäßigen Kisten, Liftvans oder Containern. Bei Landtransporten müssen Spezialmöbelwagen eingesetzt werden. Beförderungen mit anderen Transportmitteln können durch besondere Vereinbarung eingeschlossen werden. Für Kisten und Liftvans ist bei Seetransporten Verladung unter Deck Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

3.2 Andernfalls wird Versicherungsschutz nur nach der Deckungsform DTV-Güter 2000/2008 eingeschränkte Deckung gewährt. Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der nachstehenden Ereignisse: Unfall des die Güter befördernden Transportmittels; ein Transportmittelunfall liegt auch vor bei Strandung, Aufgrund stoßen, Kentern, Sinken, Scheitern oder Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt. Aufgrund stoßen, Kentern, Sinken, Scheitern oder Beschädigung des die Güter befördernden Schiffes durch Eis; Einsturz von Lagergebäuden; Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter; Aufopferung der Güter; Entladen, Zwischenlagern und Verladen von Gütern in einem Nothafen/Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angeflogen wurde; Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels.

4 Nicht ersatzpflichtige Schäden

4.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch:

4.1.1 Leimlösungen, Verkratzen, Verschrammen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb- Lack- und Emailleabsplitterung, Rost und Oxydation, Fadenbruch bei Röhren- und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren, Radio-, Fernseh- und sonstigen Apparaten, Geräten, Instrumenten, Schlössern und dgl., es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines versicherten Ereignisses durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

4.2 Die Bestimmungen über Ausschlüsse und nicht ersatzpflichtige Schäden in den DTV-Güter 2000/2008 bleiben hiervon unberührt.

5 Dauer der Versicherung

5.1 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

5.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt:

5.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);

5.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;

5.2.3 mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis
verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

5.2.4 bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;

5.2.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;

5.2.6 sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Ziffer 5.2.7 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

5.2.7 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der.

5.2.8 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 5.2.7 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie. Bei See- und Lufttransporten findet Ziffer 5.2.3 ergänzend Anwendung.

5.2.9 Bei den in Ziffern 5.2.7 und 5.2.8 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.

6 Versicherungswert

6.1 für Umzugsgüter, je nach Vereinbarung im Antrag:

6.1.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert mit einem
angemessenen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch.

6.1.2 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) am Bestimmungsort.

6.2 für Kraftfahrzeuge, fabrikneue Kraftfahrzeuge gelten als neuwertig. Für alle sonstigen Kraftfahrzeuge gilt der Marktwert im Bestimmungsland zum Zeitpunkt des Versands.

6.2.1 Transportkosten werden dem in Ziffer 6.2 festgesetzten Wert hinzugerechnet.

6.3 Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar

7 Ersatzleistung

7.1 Der Versicherer ersetzt im Falle des Verlustes:

7.1.1 für Umzugsgut den Zeitwert, es sei denn, dass bei Abschluss des Vertrages Neuwert vereinbart wurde.

7.1.2 für Kraftfahrzeuge den Zeitwert.

7.2 Der Versicherer ersetzt im Falle der Beschädigung:

7.2.1 die Reparaturkosten für die betreffende Sache, höchstens deren Zeitwert, falls bei Abschluss des Vertrages vereinbart höchsten deren Neuwert, abzüglich des Restwertes im beschädigten Zustand. Bei der Reparatur von gebrauchten Fahrzeugen werden Abzüge für Ersatzteile „neu für alt“ gemacht.

7.3 Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles einer Sacheinheit
wird nur für den einzelnen, beschädigten Teil Ersatz geleistet.

7.4 Jegliche Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen. 7.5 Unterversicherung: Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, leistet der Versicherer für Schäden, Aufwendungen und Kosten nur anteilsmäßig im Verhältnis der Versicherungssumme zum tatsächlich festgestellten Versicherungswert.

7.6 Nicht ersetzt werden Kosten zur Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten auf Datenträgern.

Versicherungsschutz

für die Beförderung von Umzugsgut

Hanseatischer Versicherungsdienst
Eduard Pfeifer GmbH
-Versicherungsmakler-

Anweisung im Schadenfall (Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

1. Güter sofort bei Empfangnahme auf Schäden untersuchen.

Äußerlich erkennbare Schäden müssen bei Empfangnahme abgeschrieben werden. Die Bestätigung des Möbelspediteurs ist einzuholen (keine reine Empfangsquittung erteilen, sofern Schäden sichtbar sind). Pauschale Schadenhinweise sind nicht ausreichend. Äußerlich erkennbare Schäden, die bei Empfangnahme übersehen wurden, müssen **spätestens am Tag nach der Empfangnahme** dem abliefernden Möbelspediteur **schriftlich/textlich gemeldet** werden.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen **innerhalb 14 Tagen** dem abliefernden Möbelspediteur **schriftlich/textlich gemeldet** werden (maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang des Schreibens beim Möbelspediteur). In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass der später erkannte und geltend gemachte Schaden zu der Zeit entstanden ist, als sich die Sachen in der Obhut des Spediteurs befunden haben. Jegliche Ansprüche, die nach der Ablieferung der Möbelspedition geltend gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen.

2. Bitte stellen Sie Ersatzansprüche gegen Dritte sicher, in dem Sie den Möbelspediteur schriftlich für den Schaden haftbar halten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Verlust oder den Schaden zu mindern und weiteren Schaden abzuwenden.

3. Zeigen Sie jeden Schaden der Firma Hanseatischer Versicherungsdienst Eduard Pfeifer GmbH unverzüglich an und fügen Sie die Unterlagen gemäß Ziffer 1 und 2 bei. 3.1 Schäden, die voraussichtlich einen Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen, sind unverzüglich der Firma Hanseatischer Versicherungsdienst Eduard Pfeifer GmbH telefonisch oder schriftlich zu melden. Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Möbelspediteurs ist über die Firma Hanseatischer Versicherungsdienst Eduard Pfeifer GmbH eingedeckt, and die Sie sich im Schadenfall wenden können.

4. Bewahren Sie die Verpackung und beschädigte Gegenstände bis zur Entscheidung des Versicherers auf.

5. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung können Entschädigungsansprüche bei Hanseatischer Versicherungsdienst Eduard Pfeifer GmbH nicht mehr geltend gemacht werden.